

**Satzung
über die Straßenreinigung
und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren
(Straßenreinigungs- und Gebührensatzung)
der Stadt Ibbenbüren vom 19.06.1989 *)**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.8.1984 (GV NW S. 475), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6.10.1987 (GV NW S. 342), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StRein-GNW) vom 18. Dezember 1975 (GV NW S. 706), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.12.1979 (GV NW S. 914) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6.10.1987 (GV NW S. 342), hat der Rat der Stadt Ibbenbüren in seiner Sitzung am 14.6.1989 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

- (1) Die Stadt Ibbenbüren betreibt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslage, bei Bundesstraßen, Landstraßen und Kreisstraßen jedoch nur der Ortsdurchfahrten, als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigung nicht nach § 2 den Grundstückseigentümern übertragen wird. Die Reinigungspflicht umfasst die Reinigung der Fahrbahnen, Gehwege, Fußgängerstraßen und Mischflächen in verkehrsberuhigten Zonen. Zur Fahrbahn gehören auch Radwege, Sicherheitsstreifen, Parkstreifen und Haltestellenbuchten; Gehwege sind selbstständige Gehwege sowie alle Straßenteile, die erkennbar von der Fahrbahn abgesetzt sind und deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist. Fußgängerstraßen gelten nicht als Gehwege.
- (2) Zur Reinigung gehört auch die Winterwartung und die Wildkrautbeseitigung. Die Winterreinigung umfasst insbesondere das Schneeräumen auf den Fahrbahnen und Gehwegen sowie das Bestreuen der Gehwege, Fußgängerüberwege und gefährlichen Stellen auf den Fahrbahnen bei Schnee- und Eisglätte. Der Winterdienst in Fußgängerstraßen und innerstädtischen Mischflächen (Anlage I, Ziff. 1) wird durch die Stadt durchgeführt. Die Fußgängerstraßen und innerstädtischen Mischflächen sind in einer für den Verkehr erforderlichen Breite (mindestens 2,00 m) in der Straßenmitte von Schnee- und Eisglätte freizuhalten. Wildkraut ist aus den Ritzen von Pflaster- und Schadstellen in Fahrbahnen und Gehwegen heraussprießendes Grün und gilt als Fremdkörper. Wildkraut ist durch mechanische oder thermische Maßnahmen (z. B. auskratzen, abschaben, abflammen oder durch Aufbringung von Heißschaum) zu beseitigen. Der Einsatz von Pestiziden und Herbiziden ist zur Wildkrautbeseitigung nicht zugelassen.
- (3) Auf Mischflächen (Flächen, die von Fußgängern und Kraftfahrzeugen gleichberechtigt nebeneinander benutzt werden dürfen) oder auf Anliegerstraßen ohne anliegenden oder nicht ausreichend breiten Gehweg, gilt ein vor jedem Grundstück verlaufender, mindestens 1,00 m breiter Streifen ab begehbarem Fahrbahnrand als Gehweg. Wird dieser Streifen durch eine Grünanlage unterbrochen, so ist der Gehweg um die Grünfläche herumzuführen. An Einmündungen, in Zufahrten und vor Hindernissen (z. B. Baustellen) ist bei Schnee- und Eisglätte ein 1,00 m breiter Überweg zur gegenüberliegenden Seite zu räumen und mit abstumpfenden Stoffen abzustreuen.

*) [in der Fassung der 31. Änderung vom 17. Dezember 2024](#)

- (4) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (5) Die dem Straßenreinigungsgesetz unterliegenden Straßen sind in einem Straßenverzeichnis aufgeführt, das dieser Satzung als Anlage I und II beigelegt ist.

§ 2

Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer

- (1) Die Reinigung der Gehwege der im anliegenden Straßenverzeichnis - Anlage I Nr. 2 bis Nr. 6 - aufgeführten Straßen und die Reinigung der Erschließungsanlagen, die selbst-ständigen Gehwegen gleichzusetzen sind - Anlage II -, wird den Eigentümern der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke (§ 4) auferlegt.
- (2) Die Reinigung der Fahrbahnen der im anliegenden Straßenverzeichnis - Anlage I Nr. 6 - aufgeführten Straßen wird den Eigentümern der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke (§ 4) auferlegt. Ausgenommen ist die Winterwartung (§ 1 Abs. 2). Sind die Grundstückseigentümer beider Straßenseiten reinigungspflichtig, so erstreckt sich die Reinigung nur bis zur Straßenmitte.
- (3) Die Reinigung der als Mischflächen ausgebauten Straßen, die in der Übersicht in Anlage I Ziffer 6 enthalten sind, wird den Eigentümern der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke (§ 4) auferlegt. Sind die Grundstückseigentümer beider Straßenseiten reinigungspflichtig, so erstreckt sich die Reinigung nur bis zur Straßenmitte. Die Reinigung der als Mischflächen ausgebauten Straßen umfasst entlang der durch sie erschlossenen Grundstücke auch die Winterwartung für einen mindestens 1,00 m breiten Streifen, welcher nach Maßgabe der Festlegungen in § 1 Absatz 3 dieser Satzung als Gehweg anzusehen ist sowie die Reinigung der Grünanlagen.
- (4) Die Reinigung der Zugänge und Zufahrten zu den im anliegenden Straßenverzeichnis - Anlage I Nr. 1 - aufgeführten Straßen wird den Eigentümern der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke (§ 4) auferlegt. Die Reinigung umfasst nur die Winterwartung.
- (5) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt Ibbenbüren mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht an seiner Stelle übernehmen, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird; die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur so lange wirksam, wie die Haftpflichtversicherung besteht.

§ 3

Art und Umfang der nach § 2 Abs. 1 - 4 übertragenen Reinigungspflicht

- (1) Die Fahrbahnen und die Gehwege sind einmal wöchentlich zu säubern. Außergewöhnliche Verunreinigungen sind unverzüglich zu beseitigen. Belästigende Staubeentwicklung ist zu vermeiden. Kehricht und sonstiger Unrat sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich über die grundstücksbezogenen Abfallgefäße zu entsorgen.
- (2) Die Gehwege sind in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite von Schnee freizuhalten. Bei Eis- und Schneeglätte sind die Gehwege und die gefährlichen Stellen auf den vor den Grundstückseigentümern zu reinigenden Mischflächen mit abstumpfenden Materialien (z. B. Sand, Asche, Granulat) zu bestreuen. Die Zugänge und Zufahrten (§ 2 Abs. 4) sind in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite bis zur Straßenmitte

von Schnee freizuhalten. Bei Eis- und Schneeglätte sind sie mit abstumpfenden Materialien (z. B. Sand, Asche, Granulat) zu bestreuen. Zur Beseitigung der Schnee- und Eisglätte ist der Einsatz von Streusalz grundsätzlich nicht zugelassen. Ist die Verkehrssicherheit allein durch Verwendung abstumpfender Mittel nicht gewährleistet, darf ausnahmsweise Salz in dem unbedingt notwendigen Umfang verwendet werden. In der Zeit von 7:00 bis 19:00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalles bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 19:00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind bis 8:00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen.

- (3) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte gestreut werden, dass ein möglichst gefahrloser Zu- und Abgang gewährleistet ist.
- (4) Der Schnee ist so abzulagern, dass der Fahr- und Fußgängerverkehr nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Privatgrundstücken dürfen nicht auf den Gehweg und die Fahrbahn geschafft werden.
- (5) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen, befreit den nach § 2 Verpflichteten nicht von seiner Reinigungspflicht.

§ 4

Begriff des Grundstückes

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung grundsätzlich das von der Straße erschlossene Grundstück.
- (2) Ein Grundstück wird von der zu reinigenden Straße im Sinne des Straßenreinigungsgesetzes erschlossen, wenn rechtlich und tatsächlich eine Zugangsmöglichkeit zur Straße besteht und dadurch die Möglichkeit einer innerhalb geschlossener Ortslage üblichen und sinnvollen wirtschaftlichen Nutzung des Grundstückes schlechthin eröffnet wird.

§ 5

Benutzungsgebühren

Die Stadt Ibbenbüren erhebt für die von ihr durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren nach § 6 Abs. 2 Kommunalabgabengesetz in Verbindung mit § 3 Straßenreinigungsgesetz Nordrhein-Westfalen. Den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Straßenreinigung sowie auf die Reinigung der Straßen oder Straßenteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, trägt die Stadt Ibbenbüren.

§ 6

Gebührenmaßstab und Gebührensatz für die von der Stadt gereinigten Straßen

- (1) Maßstab für die Benutzungsgebühr sind die Längen der der Erschließungsanlagen zugewandten Grundstücksseiten, die Straßenart (Abs. 4) und die Häufigkeit der Reinigung. Zugewandte Grundstücksseiten sind diejenigen Abschnitte der Grundstücksbegrenzungslinie, die mit der Straßengrenze gleich, parallel oder in einem Winkel von weniger als 45 Grad verlaufen.
- (2) Liegt ein Grundstück an mehreren zu reinigenden Straßen, so werden die zugewandten Grundstücksseiten an den Straßen zugrunde gelegt, durch die das Grundstück nach § 4 Abs. 2 erschlossen ist; bei abgeschrägten oder abgerundeten Grundstücksbegrenzungslinien wird der Schnittpunkt der geraden Verlängerung der Grundstücksbegrenzungslinien zugrunde gelegt.

Hat ein Grundstück zu einer das Grundstück erschließenden Straße keine Grundstücksseite, gilt insoweit die Quadratwurzel aus der Grundstücksfläche als zugewandte Grundstücksseite. Bei einem durch mehr als zwei von der Stadt zu reinigenden Straßen erschlossenen Grundstück, das ausschließlich mit einem Wohnhaus bebaut ist, werden nur die beiden Frontlängen zugrunde gelegt, die die höchsten Gebühren ergeben. Der hierdurch entstehende Gebührenaussfall wird von der Stadt Ibbenbüren getragen.

- (3) Bei der Feststellung der Grundstücksseite nach den Absätzen 1 und 2 werden Bruchteile eines Meters bis zu 50 cm einschl. abgerundet und über 50 cm aufgerundet.
- (4) Bei einer zweimaligen wöchentlichen Reinigung der Fahrbahn / des selbstständigen Fußweges beträgt die Benutzungsgebühr jährlich je Meter Grundstücksseite (Ziffer 1 bis 3), wenn das Grundstück erschlossen wird durch eine Straße, die überwiegend im Stadtkern als Fußgängerstraße oder Mischfläche ausgewiesen ist 10,90 €
- Bei einer einmaligen wöchentlichen Reinigung der Fahrbahn / des selbstständigen Fußweges beträgt die Benutzungsgebühr jährlich je Meter Grundstücksseite (Ziffer 1 bis 3), wenn das Grundstück erschlossen wird durch eine Straße, die überwiegend
- a) dem innerörtlichen Verkehr dient 3,20 €
- b) dem überörtlichen Verkehr dient 2,55 €
- Bei einer 14-täglichen Reinigung der Fahrbahn / des selbstständigen Fußweges beträgt die Benutzungsgebühr jährlich je Meter Grundstücksseite (Ziffer 1 bis 3), wenn das Grundstück erschlossen wird durch eine Straße, die überwiegend dem innerörtlichen Verkehr dient 2,20 €
- (5) Die Zugehörigkeit einer Straße zu den im Abs. 4 genannten Straßenarten sowie die Häufigkeit der Reinigungen in den einzelnen Straßen ergeben sich aus dem Straßenverzeichnis (§ 1 Abs. 5).

§ 7

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des erschlossenen Grundstücks. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (2) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung folgt.
- (3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Stadt Ibbenbüren das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

§ 8

Entstehung, Änderung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem 1. des Monats, der auf den Beginn der regelmäßigen Reinigung der Straße folgt. Sie erlischt mit dem Ende des Monats, mit dem die regelmäßige Reinigung eingestellt wird.
- (2) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Benutzungsgebühr vom 1. des Monats an, der der Änderung folgt. Falls die Reinigung

aus zwingenden Gründen für weniger als einen Monat eingestellt oder für weniger als drei Monate eingeschränkt werden muss, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung.

- (3) Die Benutzungsgebühr wird einen Monat nach Zugang des Gebührenbescheides fällig, sofern im Gebührenbescheid kein anderer Zeitpunkt angegeben ist. Die Gebühr kann zusammen mit andere Abgaben angefordert werden.

§ 9

Ordnungswidrigkeit

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) seiner Reinigungspflicht nach § 2 dieser Satzung nicht nachkommt,
 - b) gegen ein Ge- oder Verbot der §§ 1 und 3 dieser Satzung verstößt.
- (2) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung. Zuständige Behörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nr. 1 OWiG ist der Bürgermeister.

§ 10

Billigkeitsmaßnahmen

Für Billigkeitsmaßnahmen gilt § 12 Kommunalabgabengesetz in Verbindung mit der Abgabenordnung sinngemäß.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Die öffentliche Bekanntmachung der vorstehenden Satzung erfolgte am 29.06.1989 in den Tageszeitungen „Ibbenbürener Volkszeitung“ und „Westfälische Nachrichten“.

Die öffentliche Bekanntmachung der Änderungssatzungen erfolgte am:

	veröffentlicht IVZ/WN:	Inkrafttreten:
1. Änderungssatzung	22.12.90	01.01.91
2. Änderungssatzung	31.12.92	01.01.93
3. Änderungssatzung	31.12.93	01.01.94
4. Änderungssatzung	31.12.94	01.01.95
5. Änderungssatzung	30.12.95	01.01.96
6. Änderungssatzung	31.12.96	01.01.97
7. Änderungssatzung	31.12.97	01.01.98
8. Änderungssatzung	10.12.98	01.01.99
9. Änderungssatzung	27.12.99	01.01.00
10. Änderungssatzung	30.12.00	01.01.01
11. Änderungssatzung	31.12.01	01.01.02
12. Änderungssatzung	31.12.02	01.01.03
13. Änderungssatzung	31.12.03	01.01.04
14. Änderungssatzung	31.12.04	01.01.05
15. Änderungssatzung	31.12.05	01.01.06
16. Änderungssatzung	31.12.06	01.01.07
17. Änderungssatzung	20.12.08	01.01.09
18. Änderungssatzung	30.12.09	01.01.10
19. Änderungssatzung	29.12.10	01.01.11
20. Änderungssatzung	31.12.11	01.01.12
21. Änderungssatzung	29.12.12	01.01.13
22. Änderungssatzung	28.12.13	01.01.14

23. Änderungssatzung	27.12.14	01.01.15
24. Änderungssatzung	24.12.15	01.01.16
25. Änderungssatzung	31.12.16	01.01.17
26. Änderungssatzung	21.12.19	01.01.20
27. Änderungssatzung	19.12.20	01.01.21
28. Änderungssatzung	18.12.21	01.01.22
29. Änderungssatzung	19.12.22	01.01.23
30. Änderungssatzung	18.12.23	01.01.24
31. Änderungssatzung	21.12.24	01.01.25

Anlage I zur Straßenreinigungs- und Gebührensatzung vom 19. Juni 1989, zuletzt geändert durch die 31. Änderungssatzung vom 17. Dezember 2024 wird wie folgt geändert bzw. ergänzt:

1. Straßen im Stadtkern,
die überwiegend als Fußgängerstraßen oder als Mischflächen ausgewiesen sind
- Reinigung 2 x wöchentlich -
 - Alte Münsterstraße (von Unterer Markt bis Klosterstraße)
 - Alte Wilhelmstraße (alte Straßentrasse zwischen Wilhelmstraße und L 832)
 - Am Alten Posthof
 - Bachstraße (von Alte Münsterstraße bis Weberstraße)
 - Bahnhofstraße (von Oberer Markt bis L 832)
 - Brunnenstraße
 - Fußweg zwischen Alter Posthof und Stichstraße Weststraße
 - Glosemeyersgasse
 - Große Straße (Fußgängerzone)
 - Josefstiftsgasse
 - Kanalstraße
 - Klostergasse
 - Klosterstraße (von Krummacherstraße bis Brunnenstraße)
 - Lausen-Martin-Gasse
 - Marktstraße
 - Neumarkt
 - Neumarktstraße
 - Neustraße
 - Noltengängesken
 - Oberer Markt
 - Poststraße (von unterer Markt bis Weststraße)
 - Roggenkampstraße
 - Scholmeyersgasse
 - Schulstraße (von Roggenkampstraße bis zur Kreuzung Weststraße)
 - Synagogenstraße
 - Unterer Markt
 - Zur alten Wache
2. Straßen, die überwiegend dem Anliegerverkehr dienen
- Reinigung 1 x wöchentlich -
(Gehwegreinigung ist gem. § 2 Abs. 1 auf die Anlieger übertragen)
Zur Zeit keine Straße betroffen
- 3 a) Straßen, die überwiegend dem innerörtlichen Verkehr dienen
- Reinigung 1 x 14-täglich -
(Gehwegreinigung ist gem. § 2 Abs. 1 auf die Anlieger übertragen)
 - Alstedder Grenze (von Laggenbecker Straße bis Gildestraße)
 - Am Friedhof (bis einschl. Einmündung Zufahrt Friedhof)
 - Am Heidenturm
 - Am Hedwigsheim (ohne westliche Sackgasse)
 - Am Karlschacht
 - Am Postamt
 - Am Sportzentrum (einschl. Parkplätze Hof Bögel)
 - Am Tennisplatz
 - An der Bahn (von der Tecklenburger Straße bis Bocketaler Straße) An der Dieckwiese (ohne Stichwege)
 - An der Mauritiuskirche
 - An der Umfluth (von Tecklenburger Damm bis einschl. Kindermann, ohne westliche Stichwege im Bereich Wellenbad)
 - Arndtstraße
 - Bachstraße (südl. Weberstraße bis Groner Allee)
 - Bergstraße (bis Am Lehrsteinbruch ohne nördl. Stichweg)

Berliner Straße
 Breite Straße
 Brüder-Grimm-Straße
 Burgweg (von Tecklenburger Straße bis Lönsweg)
 Carl-Keller-Straße
 Diesterwegstraße
 Dörnebrink
 Eichenweg
 Flachsweg
 Fröbelplatz
 Fröbelstraße
 Gerichtsweg (von der Straße Am Heidenturm in nördlicher Richtung bis zur Gabelung des Gerichtsweges auf einer Länge von 70 m)
 Gildestraße
 Gillmannstraße (Hauptstrecke parallel zur Bahn)
 Glücksburger Straße (nur das Gewerbegebiet)
 Goethestraße
 Groner Allee (von Alter Merschweg bis An der Aa)
 Halleschstraße
 Hansastrasse
 Holsterkampstraße (von An der Reichsbahn bis Hallenbad und östl. Stichweg zum Hallenbad)
 In der Garte (von An der Bahn bis Ibbenbürener Straße)
 Jordanstraße (vom Püsselbürener Damm bis Am Wiesenteich/Flachsweg)
 Klosterstraße (von Krummacherstraße bis Weberstraße)
 Krummacherstraße (von Klosterstraße bis Kurze Straße)
 Kümpferweg (von Alstedder Straße bis Ausbauende)
 Kurze Straße
 Lindenstraße
 Mittelstraße
 Nikestraße (ohne parallele Verbindung entlang der Kreissporthalle)
 Nordstraße (von An der Reichsbahn bis zur L 501)
 Oeynhausensstraße
 Ostring
 Permer Straße (von Brüder-Grimm-Straße bis zum Bahnhof)
 Pommeresch
 Poststraße (Teilstück westlich der Weststraße bis zur Verkehrsinsel Einmündung Röntgenstraße)
 Potsdamer Straße (von Berliner Straße bis Bernburger Straße)
 Raheneschstraße
 Rählege
 Röntgenstraße
 Roßlauer Straße (von Püsselbürener Damm bis Flachsweg)
 Schillerstraße
 Schulstraße (westl. der Weststraße bis Poststraße)
 Uphof
 Uffeln Mitte (von Hauptstraße bis Uffelner Esch)
 Waldfrieden (von L 832 Osnabrücker Straße bis K 39 Bockradener Straße)
 Wickingweg
 Zechenstraße

3 b) Straßen, die überwiegend dem innerörtlichen Verkehr dienen

- Reinigung 1 x wöchentlich -

(Gehwegreinigung ist gem. § 2 Abs. 1 auf die Anlieger übertragen)

Am Barbarastollen (Industriegebiet Uffeln-Ost)

An der Mieke (Industriegebiet Uffeln-Ost)

An der Reichsbahn (von Laggenbecker Straße bis Bockradener Straße einschl. Zufahrt Osnabrücker Straße)

Dorfplatz an der Tecklenburger Straße

Freiherr-vom-Stein-Straße (Einmündungsbereich Mettinger Straße)
Fuggerstraße
Große Straße (von Helder mannstraße bis Kreuzung Nordstraße/Weststraße)
Gustav-Deiters-Straße
Gutenbergstraße
Helder mannstraße
Ibbenbürener Straße (von Tecklenburger Straße bis Ledder Straße)
Ignatz-Wiemeler-Straße
Maybachstraße
Perkinsstraße
Rudolf-Diesel-Straße
Schafberger Postweg
Tecklenburger Damm (Stichweg zwischen Hausnummer 105 und 107)
Treppkesberg
Wagenfeldstraße (einschl. Erschließungsspange, jedoch ohne Stichwege)
Weststraße (Stichstraße nördlich des Posthof Carré)
Wilhelmstraße (von der L 832 bis Dörnebrink)
Zeppelinstraße (Industriegebiet Uffeln Hauptzuwegung)

4. Straßen, die überwiegend dem innerörtlichen Verkehr dienen

- Reinigung 2 x wöchentlich -

(Gehwegreinigung ist gem. § 2 Abs. 1 auf die Anlieger übertragen)

Zur Zeit keine Straße betroffen.

5. Straßen, die überwiegend dem überörtlichen Verkehr dienen

- Reinigung 1 x wöchentlich -

(Gehwegreinigung ist gem. § 2 Abs. 1 auf die Anlieger übertragen)

Alstedder Straße (im Einmündungsbereich Mettinger Straße)
Alte Bockradener Straße (von der Rheiner Straße bis OD)
An der Reichsbahn (K 39 von der Nordstraße bis Bockradener Straße)
Bahnhofstraße (von Oststraße bis Osnabrücker Straße)
Birkenallee (Einmündung Püsselbürener Damm)
Bocketaler Straße (von der Brüder-Grimm-Straße bis Einmündung Lindenstraße) Bockradener Straße
Gravenhorster Straße (von der Weststraße bis Meisenweg)
Große Straße (von Kreuzung Nordstraße/Weststraße bis Glücksburger Straße ohne nördlichen Stichweg)
Hauptstraße (nur das ausgebaute Teilstück)
Laggenbecker Straße (von An der Reichsbahn bis Ausbauende ca. 150 m hinter Einmündung HansasträÙe)
Ledder Straße (von der L 832 bis zum Bahnübergang ohne Stichwege)
Mettinger Straße (von Tecklenburger Straße bis Alstedder Esch)
Mühlenweg (von der L 832 bis OeynhausensträÙe)
Münsterstraße (von der Oststraße bis OD)
Neue Bockradener Straße (Einmündung Rheiner Straße)
Nordstraße - K 39 - (von der Kreuzung Große Straße bis An der Reichsbahn)
Osnabrücker Straße (L 832 ab Bahnhofstraße bis OD L 501)
Oststraße
Permer Straße K 19 (von Brüder-Grimm-Straße bis Ausbauende)
Püsselbürener Damm (von Große Straße bis Haus Nr. 71 und Ortsdurchfahrt Püsselbüren ab Wallgraben bis westliche Anbindung Am Ring)
Rheiner Straße (von L 832 bis Haus Nr. 133)
Riesenbecker Postweg (K 3 von der L 594 bis zur Schierloher Grenze/Schierloher Mühlenweg)
Schlickelder Straße (von der L 501 bis zum Kiesweg)
Tecklenburger Damm (L 832 bis Ende OD)
Tecklenburger Straße (von Mettinger Straße bis Langeholz)
Velper Straße (von Mettinger Straße bis Potthofweg)
Weberstraße

Werthmühlenstraße (ohne Stichwege)
Weststraße
Widukindstraße
Zum Esch K 17 (von L 598 bis Bahnübergang)

6. Straßen, deren Gehweg- und Fahrbahnreinigung auf die Anlieger übertragen wird
Reinigung 1 x wöchentlich -

Ackerstraße
Ahornstraße
Akazienweg
Alberichweg
Alexanderweg
Alstedder Esch
Alstedder Grenze (von Laggenbecker Straße bis Südhang einschl. Stichwege)
Alstedder Straße (von Mettinger Straße bis Permer Straße einschließlich Stichweg)
Alte Bleiche Altemöllerskamp
Alte Münsterstraße (von Klosterstraße bis Blaue Ecke)
Alte Nordstraße Alter Bergkamp Alter Hühnhügel Alter Merschweg
Am Bergteich (von Einmündung 'Von der Heydt' bis Einmündung Treppkesberg)
Am Beustschacht
Am Birkenwäldchen
Am Flüddert
Am Forsthaus
Am Friedhof (ausgebautes Teilstück als Zufahrt Friedhof; Stichwege) Am Hagenpad
Am Hedwigsheim (westlicher Stichweg)
Am Klostergarten
Am Lehrsteinbruch
Am Luftschaft (Karlschacht bis Beethovenstraße, Stichweg zu den Häusern 2 bis 12 a)
Am Mühlenbach
Am Ring
Am Sonnenhang
Am Sonnenhügel
Am Wasserwerk
Am Wilhelmschacht (Stichweg)
Am Winterhügel (bis einschl. Haus-Nr. 39)
Am Wittenbrink
An der Aa
An der Blankenburg
An der Diekwiese
An der Glashütte
An der Matthäuskirche
An der Ökonomie
Andersenstraße
An der Zechenbahn
Andreasstraße
Ankerstraße
Annastraße
Arenbergstraße
Arminstraße
Artlandstraße
Asterstraße (ausgebautes Teilstück)
Auf der Flur
Auf der Lienburg
Bachstelzenweg
Bäumerstraße
Barbarastraße
Bechsteinstraße
Beethovenstraße (von Am Luftschaft bis Brahmsstraße)
Behringstraße

Bentingstraße
Bergeshöhe (neu ausgebaute Siedlung)
Bergkamp
Bergmeyersweg
Bergstraße (nördlicher Stichweg)
Berkenburg (fertiggestellte Teilabschnitte)
Bernburger Straße
Bertastraße
Birkenweg
Bodelschwinghstraße
Bogenstraße
Bonhoefferstraße
Brahmsstraße
Brandenburger Straße
Breedeweg
Breslauer Straße
Brinkmannweg
Brockwiesenstraße (Stichweg 2 - 10)
Broelmannweg (von Brüder-Grimm-Straße in nördlicher Richtung)
Brombeerweg
Browerskamp
Brunhildstraße
Buchsbaumweg
Burgundenstraße
Bussardweg
Cäcilienstraße
Clara-Schumann-Straße
Cranachstraße
Crossener Straße
Däumlingweg
Dessauer Straße
Dierksknapp
Dompfaffweg
Dorastraße
Dornröschenweg
Dreesch
Dresdener Straße
Drosselbartweg
Droste-Hülshoff-Straße
Dürerstraße
Duskampweg (von Liljenhof bis Oelmühlenstraße)
Duskampweg (von Mühlenweg bis Liljenhof)
Eckernkamp
Edith-Stein-Straße
Eibenweg
Eichendorffstraße
Eichengrund
Eisenacher Straße
Eisenerzweg
Eisenhansweg
Eisenstraße
Elmendorfer Straße
Emil-Frank-Straße
Emslandstraße
Engelhardtstraße
Erfurter Straße
Erikastraße
Erisstraße
Erlengrund

Ernastraße
Färbergasse
Falkenhorst
Fasanenhege
Felchenweg
Feldstraße
Feuerbachstraße
Fichtengrund
Finkenfeldstraße
Fisbecker Forst
Flemingstraße
Flurstraße
Föhregrund
Forellengrund
Frankenstraße
Frau-Holle-Weg
Freiherr-vom-Stein-Straße (von Permer Straße bis Brüder-Grimm-Straße)
Friedastraße
Friedensstraße
Friedhofsweg
Friedrich-Wilhelm-Straße (bis Einmündung Hermannstraße)
Frieslandweg
Fußweg von der Finkenfeldstraße bis zur Wilhelmstraße
Garnastraße
Gartenstraße
Geranienweg
Gerdastraße
Gerichtsweg (das Teilstück südlich der Ledder Straße mit Ausnahme des Teilstücks als Anbindung an die Straße Am Heidenturm [siehe hierzu Anlage I Nr. 3 a]))
Gerstenweg
Gillmannstraße (nördliche Stichwege)
Ginsterweg
Glogauer Straße
Glück-Auf-Straße Glückswinkel
Gottliebweg (ausgebautes Teilstück)
Gottschalkstraße
Grafschafter Ring
Gravenhorster Straße (Erschließungsspanne)
Greifenhagener Straße
Grenzacker
Gretelweg
Groner Allee (Stichweg zum DRK und westlicher Stichweg)
Große Straße (Stichwege)
Grothausstraße
Grube Sonnenschein (Heitkampweg bis Bertastraße)
Gründkenliet (von Waldenburger Straße bis Alstedder Straße)
Grüner Brink
Grüner Weg
Grünewaldstraße
Guntherstraße
Gustav-Hugo-Straße (ausgebautes Teilstück)
Habichtshöhe
Händelstraße
Hänselweg
Haferweg
Hainbuchenweg
Hammerschlag
Hardenbergstraße (Mettinger Straße bis Brüder-Grimm-Straße)
Hardikskamp

Haselnußweg
Hauereck
Hauffstraße
Hausstätte
Hebbelstraße
Heckelstraße
Heidburenweg
Heideweg
Heinrich-Lersch-Straße
Heinrichstraße
Heitkampweg
Helgastraße
Hellendoorner Straße (Erschließungsspange)
Herbartstraße
Herbringskamp
Hermannstraße
Himbeerweg
Holbeinstraße
Holsterkampstraße
Holtkamp
Holunderweg
Hoppenweg
Hubertusstraße
Hünefeldskamp
Hühnhügel
Humboldtstraße
Hyddenburg
Idastraße
Illisweg
Im Langewieser Esch (Stichwege)
Im Streb
Im Venn
In der Nordfeldmark
In der Ostfeldmark
In der Westfeldmark
Isaak-Winkler-Weg
Jägerstraße
Jagdgrund
Jahnstraße
Jenaer Straße
Jordanstraße (von Wiesenteich/Flachsweg bis Maisweg)
Jorindeweg
Käthe-Kollwitz-Straße
Kampstraße
Kantweg
Keplerstraße
Kiebitzgrund
Kiefernweg
Kirchenesch
Kirchstraße
Kleimannstraße
Königsberger Straße
Köthener Straße
Kötterstraße
Kornstraße
Kraneburg
Kranichweg
Kriemhildstraße
Krokusweg

Krummacherstraße (östliche Sackgasse)
Kuckucksweg
Lachsweg
Langeholz
Lausitzweg
Ledder Straße (Stichweg zu Haus Nr. 8 und zu den Häusern 51 bis 73)
Lehrer-Lämpel-Weg
Leibnitzweg
Leischultenkamp
Lerchenweg
Lessingstraße
Libellenweg
Liljenhof
Lönsweg
Lorbeerweg
Lorenweg
Lotsenweg
Ludwigstraße
Lutherstraße
Magdeburger Straße
Mahlerstraße
Maisweg
Maria-Montessori-Straße
Mauritiusstraße
Meisenweg
Meißener Straße
Memelweg
Menzelstraße
Merschweg
Merschwiese
Merseburger Straße
Mettebrink
Meyringstraße
Michaelstraße (hinter dem St.-Michael-Kindergarten)
Mörikestraße
Mühlengrube
Münsterlandweg
Nelkenstraße
Nelly-Sachs-Straße
Naumannstraße
Neuentheilerstraße
Neusalzer Straße
Nibelungenberg
Niedersachsenring
Nienkamp
Nikestraße (Teilstück als parallele Verbindung entlang der Kreissporthalle)
Nordstraße (Stichwege)
Nordwestweg
Ockerweg
Offenbachstraße
Oranienweg (einschl. nördlicher Stichweg)
Osnabrücker Straße (Stichwege L 832 bis Engelhardtstraße)
Osningstraße
Ottenweg (ausgebautes Teilstück)
Overbergstraße (bis Haus Nr. 18)
Planestraße
Pommernweg
Poststraße (Teilstück von der Verkehrsinsel mit dem Mutter-Gottes-Standbild bis zum Püsselbürener Damm)

Potsdamer Straße
Potthofweg
Preißelbeerweg
Prinzhügel
Quellengrund
Rapunzelweg
Raabestraße
Redeweg
Rehgrund
Rembrandtstraße (Abzweig v. Rubensstraße und von Feuerbachstraße bis Fußweg
zum Püßelbürener Damm)
Reuterstraße
Rheinlandstraße
Rickelmannstraße
Riehenweg
Riesenbecker Postweg (nördliche Stichwege)
Riesenbecker Postweg (L 594 bis zur neuen K 3 einschl. der nördlichen Stichwege)
Ringstraße
Robert-Koch-Straße
Röhrichweg
Rohe Land
Rohmannstraße
Roncallistraße
Rosenstraße
Roßlauer Straße (von Flachsweg bis Haarweg)
Rosmarienziege
Rotdornweg
Rotkäppchenweg
Rubensstraße
Rudolf-Dolle-Straße
Rudolf-Virchow-Straße
Salmeck
Sandersheide
Sauerbruchstraße
Sauerlandstraße
Schafberger Grenze
Schafberger Postweg
Schelderdiekstraße
Schellingweg
Schlegelstraße
Schlehdornweg
Schleiweg
Schlesierweg
Schlüsselstraße
Schneewittchenweg
Schnepfengrund
Schopenhauerweg
Schubertstraße
Schultenwiese
Schürfweg
Schwalbenring
Schweriner Straße
Seemannstraße
Siegerlandstraße
Siegfriedstraße
Sperberweg
Spindelgasse
Spitzwegstraße
Steigereck

Steinmarderweg
Sterntalerweg
Stettiner Straße
St.-Florian-Straße
Stöckerstraße
Südhang
Südring
Tannenkamp
Tegelmanstraße
Teichweg
Teutoburger Straße
Theodorstraße
Thomastraße
Thunacker
Ubostraße
Venesch
Vershofenstraße
Vogtlandstraße
Von der Heydt (ausgebautes Teilstück)
Von-Vincke-Straße
Vor Ort
Vosshügel
Wagenfeldstraße (Stichwege)
Wagnerstraße
Waldenburger Straße
Waldfrieden (westlich der K39 Bockradener Straße) bis einschl. Haus 20/AWO Caritas-
verband)
Wallgraben (nördlich des Püsselbürener Dammes)
Wallheckenweg (Kampstraße bis Neuentheilerstraße)
Weidenstraße
Weimarer Straße
Weißdornweg
Weizenweg
Werthmühlenstraße (Stichweg)
Westfalenstraße
Wetterstraße
Wibbeltstraße
Wichtelweg
Wiesenerskamp (südl. Stichwege zu Haus Nr. 1 a bis 1 d)
Wiesengrund
Wiesenweg
Wildkamp
Wilhelm-Busch-Straße
Winkelstraße
Wittenberger Straße
Wurtkampstraße
Zedernweg
Zu den Kämpfen
Zumdiekskamp
Zum Guten Hirten
Zum Welleken
Zur Blauen Ecke
Zwirnerweg

Anlage II zur Straßenreinigungs- und Gebührensatzung

- Reinigung 1 x wöchentlich -

Als Fußweg im Sinne des § 2 gelten folgende Erschließungsanlagen:

FLURSTRASSE
von Haus-Nr 10 - 20

FELDSTRASSE
zur Haus-Nr. 35

WEIDENSTRASSE
Sackgasse zwischen Haus Nr. 4 + 6

HOLTKAMP
(nördliche Stichwege und östliche Verbindung zur Eichendorffstraße)

EICHENDORFFSTRASSE
(Stichwege zu den Wohnblocks)

FISBECKER FORST
(Weg vor den Häusern 20 - 24)

FRAU-HOLLE-WEG
(westliche Stichwege)

STERNTALERWEG
(Verbindung zwischen den beiden Haupteerschließungsanlagen)

REUTERSTRASSE
(Stichwege)

RAABESTRASSE
(Erschließungsanlage zwischen Raabestraße + Wibbeltstraße, einschl. Stichwege zu den Häusern Nr. 22 - 40)

BERLINER STRASSE
(Stichwege)

BRANDENBURGER STRASSE
(Stichwege)